

RS OGH 1995/3/14 5Ob18/95, 5Ob248/01h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1995

Norm

WEG 1975 §24 Abs1

WGG 1979 §21 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Nichtigkeitssanktion des § 21 Abs 1 Z 1 WGG ist vom Gedenken getragen, vom Vertragspartner einer gemeinnützigen Bauvereinigung Belastungen abzuwenden, die er bei gleichgewichtiger Vertragslage nicht auf sich nehmen würde; die gemeinnützige Bauvereinigung (der Wohnungseigentumsorganisator) kann sich jedenfalls nicht auf diese Schutzbestimmungen berufen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/95

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 5 Ob 18/95

Veröff: SZ 68/52

- 5 Ob 248/01h

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 5 Ob 248/01h

Vgl auch; Beisatz: Rechtsunwirksam ist eine mit einer gemeinnützigen Bauvereinigung abgeschlossene Entgeltsvereinbarung oder Preisvereinbarung gemäß § 21 Abs 1 Z 1 WGG 1979 nur dann, wenn sie zum Nachteil ihres Partners von den Bestimmungen der §§ 13 bis 15, 15b bis 20 und 22 WGG 1979 abweicht. (T1); Beisatz: Eine Vereinbarung, in der die gemeinnützige Bauvereinigung das Entgelt oder den Preis für ein Wohnungseigentumsobjekt von vorn herein niedriger ansetzt, als sie nach den Preisbildungsvorschriften des WGG 1979 verlangen dürfte, ist bindend. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083395

Dokumentnummer

JJR_19950314_OGH0002_0050OB00018_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at